

Kindes- und Erwachsenenschutz im Wandel – Erfahrungen aus 20 Monaten Praxistest
Fachtagung vom 2./3. September 2014 in Biel

Workshop 3

Selbstbestimmung im Praxistest *(deutsch)*

Daniel Rosch, Prof. (FH), MLaw, dipl. Sozialarbeiter FH, MAS Nonprofit-Management,
Dozent und Projektleiter Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Das revidierte Erwachsenenschutzrecht sieht vor, dass die Selbstbestimmung im Rahmen von behördlichen Massnahmen so weit als möglich erhalten und gefördert werden soll (Art. 388 Abs. 2 ZGB). Der Workshop setzt bei der Selbstbestimmung an und beleuchtet, was Selbstbestimmung bedeutet, welche Voraussetzungen diese hat und welche Kompetenzen für eine „wirkliche Selbstbestimmung“ vonnöten sind. In einem zweiten Schritt wird diese Selbstbestimmung in Bezug zur (gesetzlichen) Sozialarbeit beziehungsweise zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gesetzt. Dabei wird ersichtlich, dass die relativ hohen Ansprüche an Selbstbestimmung nur beschränkt für den Kindes- und Erwachsenenschutzbereich anwendbar sind. Anhand von ausgewählten Fallbeispielen werden die Möglichkeiten und Grenzen dieser beschränkten Selbstbestimmung erarbeitet und beleuchtet. Dabei wird ersichtlich, dass es sich um fremdbestimmende Selbstbestimmung handelt, die eine Affinität zur Partizipationstheorie hat. Für eine Umsetzung im Sinne des Gesetzgebers werden die Partizipationsstufen beigezogen und auch konkrete Hinweise für die Gestaltung der Mandatsführung gegeben bzw. im Workshop erarbeitet.

Die Präsentationen und weitere Unterlagen der Fachtagung stehen auf www.kokes.ch → Aktuell → Tagung 2014 zum Download bereit.

Selbstbestimmung im Praxistest

Daniel Rosch
Prof. (FH), MLaw, dipl. Sozialarbeiter FH,
MAS Nonprofit-Management
079/313 90 09

Keine Tyrannei von Aussen

- «Keine Bevormundung», Vogtei
- ≠ rücksichtslose Durchsetzung der eigenen Interessen
- Lebensstil der mit eigenen Gefühlen, Gedanken,
Wünschen und Vorstellungen korreliert

Voraussetzung: innere Selbständigkeit

- «**eigenen** Gefühlen, Gedanken, Wünschen und Vorstellungen»

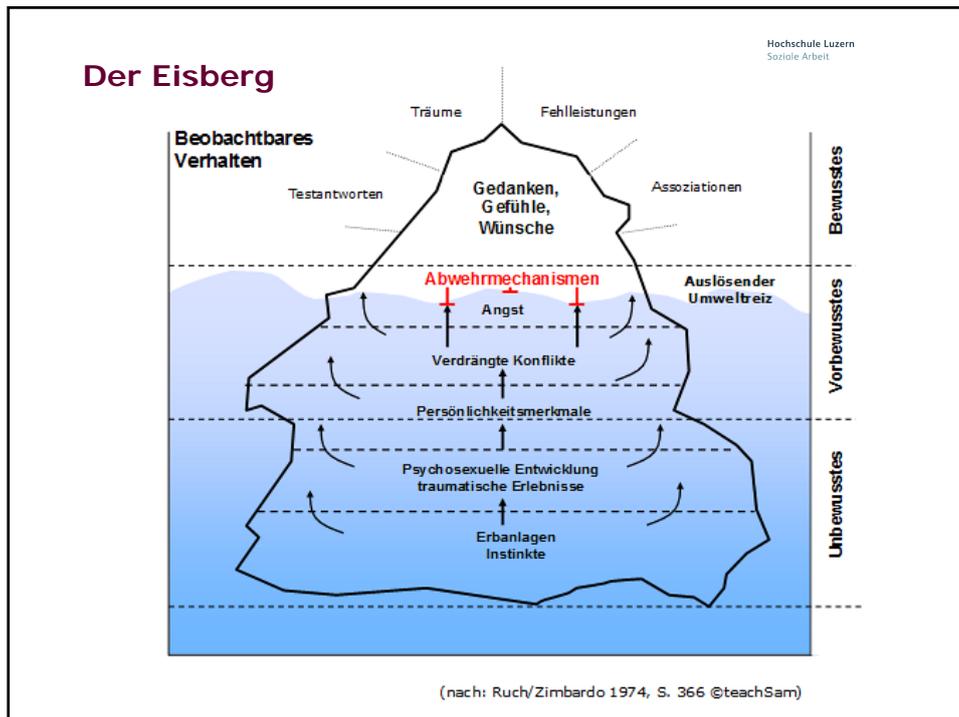
- Das Sein hat eine (Vor-) Geschichte:
 - Individuelle Prägung / Sozialisation
 - Wo ist das «reine ICH», der «freie Wille»?
(kann man sich unabhängig von anderen bestimmen, erfinden, aufbauen, inszenieren?)
 - Oder bin ich Spielball der «äusseren Umstände»?
(Mode, Trends, Geschmack → soziale Normen)

- Wer ist hier eigentlich der Regisseur oder die Regisseurin?

Wie finde ich heraus, was ICH will?

- Reflexion über die eigenen Verhaltensweisen, über Selbstbild, wie man wirkt, wie man sein möchte, was man möchte.

- **Aber:** Wir sind keine Inseln: auch das ist nicht unabhängig von Prägung → Wachheit



Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Realitätsbezug

→ Realistisches Selbstbild

Trotz Bedürfnis nach Anerkennung von Dritten?

Schlussfolgerungen für Klientschaft

- Echte Selbstbestimmung ist enorm hoher Anspruch auch für Menschen ohne Schwächezustände
- Kann nicht Massstab für Erwachsenenschutz sein
 - Klar ist:
 - Klient ist als aktives Subjekt/Gestalter und nicht als passives Objekt/Spielball des Beistandes zu verstehen.
 - Selbstbestimmung ist weit möglichst zu gewährleisten → was heisst das?

Felix P. Biestek, 1957

«Das Prinzip des Selbstbestimmungsrechtes ist die praktische Anerkennung, dass der Klient ein Recht und ein Bedürfnis hat, im Fürsorgeprozess nach Belieben seine Wahl und Entscheidung zu treffen. Der Sozialarbeiter hat die entsprechende Verpflichtung, dieses Recht zu respektieren, dieses Bedürfnis (des Klienten) wahrzunehmen, zu stimulieren und die Kraft der Selbststeuerung zu aktivieren, indem er dem Klienten hilft, die erreichbaren und geeigneten Hilfsquellen der Gesellschaft sowie die eigenen Kräfte zu sehen und sich dienstbar zu machen. Des Klienten Recht auf Selbstbestimmung ist jedoch begrenzt durch seine Fähigkeit, *positive und konstruktive Entscheidungen* zu treffen, im Rahmen *von Recht und Moral* sowie innerhalb der *Funktionen einer Fürsorgestelle*.»

Max Hess-Haeberli, 1966

«Der Gedanke der Freiheit, der dem Selbstbestimmungsrecht zugrunde liegt, ist nicht Selbstzweck und nicht Endzweck, sondern der Weg zur bestmöglichen Entfaltung der Persönlichkeit.... Die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes hat zur Voraussetzung, dass der Klient Verantwortung tragen kann. Freiheit verlangt notwendigerweise selbstgewählte und selbstaufgelegte Schranken. Voraussetzung der Freiheit sind die Bereitschaft und Fähigkeit, die berechtigten Interessen der Mitmenschen wahrzunehmen und zu respektieren. Wo diese Fähigkeiten fehlen oder begrenzt sind, hört das Recht auf Selbstbestimmung auf....Das Selbstbestimmungsrecht beschränkt sich zum vornherein auf Verhaltensweisen, Entscheidungen und Lösungen, die sich in sozial akzeptablen Grenzen bewegen.»

Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz I

- Massnahme hat zum Ziel einen Schwächezustand auszugleichen. Ziel Selbstschädigung zu vermeiden
→ Schranke der Selbstbestimmung.



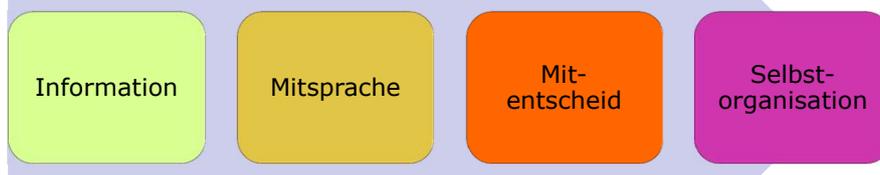
- Gleichzeitig sollen diese Massnahmen «die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern.» (Art. 388 Abs. 2 ZGB)

Schlussfolgerung

- Trotz Massnahme ist Selbstbestimmung zu gewähren, wo immer es möglich ist.
- Mandatsträger/innen müssen im Einzelfall erkennen, wo wieviel Selbstbestimmung möglich ist, ohne dass die schutzbedürftige Person zu stark schaden nimmt.
- Partizipation als Emanation der Selbstbestimmung:

Stufen der Partizipation

Tiefe Intensität



Hohe Intensität

Maria Lüttringhaus, 2000

Folie: R. El Maawi

Schlussfolgerungen aus den Fallbeispielen

Daniel Rosch
Prof. (FH), MLaw, dipl. Sozialarbeiter FH,
MAS Nonprofit-Management
079/313 90 09

Grundsatz: Primat der Selbstbestimmung

Grenzen der Selbstbestimmung

- Rechtliche, insb. höchstpersönliche Rechte, Verbot aktive Sterbehilfe etc.
- Prognose in Bezug auf Selbstbestimmung zentral
- Schwierige Grenzziehung:
- In dubio pro libertate? Bzw. für die Selbstbestimmung?
- Pflichtgemässes Ermessen

Stufen der Teilnahmegewährung	Stufen der Teilnahme
Information	Beobachtung/ Information
Austausch, Dialog	Mitsprache
Partnerschaftliche Kooperation	Mitentscheid
Delegation von Entscheidungen	Selbstorganisation

Maria Lüttringhaus, 2000: 38-44

Folie: R. El Maawi

Selbstbestimmung im neuen Recht

Thema/Aufgabe	Verantwortung	Partizipation Klient/BB
Vermögensanlage	BB	KI: Information
Mietzinszahlungen	BB	KI: selbständig
Taschengeld (409)	Klient	BB: Keine
Arbeitsintegration	Klient	BB: Mitsprache
(...)		

Folie: R. El Maawi

Behauptung:
«Im neuen Recht ändert sich für die
Mandatsträger/innen nichts»

In der Zange zwischen KESB und Klient/in?